

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Heidelberg Pharma AG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Heidelberg Pharma AG mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Abweichungen sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen („Soll“-Vorschriften) der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 1. Februar 2019 bis zur Beschlussfassung über die Entsprechenserklärung am 31. Januar 2020 entsprochen hat (Kodexfassung vom 07. Februar 2017) und ab dem 31. Januar 2020 entspricht und entsprechen wird (Kodexfassung vom 7. Februar 2017).

Im Folgenden wird „Heidelberg Pharma“ synonym für den Konzern benutzt. Im Falle der Beschreibung von speziellen Sachverhalten der Heidelberg Pharma AG als Muttergesellschaft oder der Tochtergesellschaft Heidelberg Pharma Research GmbH wird explizit deren Rechtsform genannt.

D&O Versicherung von Vorstand und Aufsichtsrat - Ziffer 3.8 Absätze 2 und 3 DCGK

Die D&O-Versicherung der Heidelberg Pharma AG sieht für den Aufsichtsrat keinen Selbstbehalt vor. Für D&O-Versicherungsverträge besteht die gesetzliche Verpflichtung zu einer Vertragsanpassung gemäß § 93 Abs. 2 S. 3 AktG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 EGAktG seit dem 1. Juli 2010 nur für Versicherungen von Vorstandsmitgliedern. Der Gesetzgeber hat in § 116 S. 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vom zwingenden Selbstbehalt vielmehr ausdrücklich ausgenommen. Der Charakter des Aufsichtsratsmandats, der auch durch die andersartige Ausgestaltung der Vergütung deutlich wird, lässt eine Differenzierung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat angemessen erscheinen. Vorstand und Aufsichtsrat sind ferner der Auffassung, dass ein Selbstbehalt keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität hat, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Zudem könnte ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des dabei zu beachtenden Gleichbehandlungsgrundsatzes nur einheitlich sein kann, die Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen.

Compliance Management System - Ziffer 4.1.3 DCGK

Der geltenden Empfehlung in Ziffer 4.1.3 Satz 3 des Kodex, wonach Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden soll, geschützte Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben, wird nicht entsprochen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Gesellschaft auch ohne die Einrichtung eines derartigen Systems über ein funktionierendes Compliance Management System verfügt.

Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat - Ziffer 4.1.5 DCGK, Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 DCGK, Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und Absatz 3 DCGK

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen bei der Heidelberg Pharma AG achtet der Vorstand ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Kandidaten bzw. der jeweiligen Kandidatin. Gleiches gilt für den Aufsichtsrat bei der Besetzung von Vorstandspositionen und bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder. Die Frauenquote für den Aufsichtsrat, für den Vorstand sowie für die obere Führungsebene wurde festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht.

Derzeit ist im zweiköpfigen Vorstand der Heidelberg Pharma AG keine Frau beschäftigt. Im fünfköpfigen Aufsichtsrat der Heidelberg Pharma AG ist ein Mitglied eine Frau. Bei der Auswahl von Kandidaten und Kandidatinnen stehen für den Vorstand und den Aufsichtsrat die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Kandidaten bzw. der jeweiligen Kandidatin an erster Stelle.

Weder Vorstand noch Aufsichtsrat erachten es als zielführend, eine Stelle nicht oder nur deshalb mit einer Frau zu besetzen, um eine besondere Berücksichtigung von Frauen in Führungspositionen sicherzustellen. Eine solche Verfahrensweise wäre aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht im Interesse des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat hat ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erstellt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat keine Ziele im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte, Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat benannt. Eine pauschale Zielvorgabe zur Besetzung des Aufsichtsrats würde eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Aufsichtsratskandidaten bedeuten. Das Recht der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, würde somit durch eine solche Zielvorgabe beeinträchtigt werden.

Vergütung des Vorstands - Ziffer 4.2.2 Absatz 2 Satz 3 DCGK

Die Kriterien einer angemessenen Vergütung des Vorstands wurden bislang vom Aufsichtsrat im Hinblick auf die jeweiligen Aufgaben des betreffenden Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, den Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur vorgenommen, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Eine Festlegung von bestimmten und konkreten Verhältnisparametern zu dem oberen Führungskreis sowie der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung erfolgt darüber hinaus nicht. Der Aufsichtsrat hält es nicht für zielführend, bei der Festlegung einer angemessenen Vorstandsvergütung auf festgelegte Vergleichsparameter zurückzugreifen.

Altersgrenze für Vorstandsmitglieder - Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 DCGK

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde und wird nicht festgelegt. Nach Überzeugung der Heidelberg Pharma AG wäre eine solche Regelung nicht im Sinne der Aktionäre, da bei

starren Regeln für altersbedingtes Ausscheiden unter Umständen auf die Kompetenz von Know-how-Trägern verzichtet werden müsste.

Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz - Ziffer 5.4.3 Satz 3 DCGK

Die Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären noch nicht in der Hauptversammlung, die über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheidet, bekanntgegeben. Da es dem Aufsichtsrat in seiner konstituierenden Sitzung obliegt, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen, erscheint eine vorweggenommene Bekanntgabe von möglichen Kandidaten nicht angemessen und würde dem Entscheidungsprozess vorgreifen.

Veröffentlichung Konzernabschluss und Konzernlagebericht - Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK

Der Geschäftsbericht und damit der Konzernlagebericht und -abschluss für das Geschäftsjahr 2018 wurden nicht binnen 90 Tagen nach dem Geschäftsjahresende am 30. November 2018 öffentlich zugänglich gemacht. Aufgrund zunehmender gesetzlicher Anforderungen in der Rechnungslegung sowie begrenzter Personalkapazitäten wurde der Konzernlagebericht sowie der -abschluss zwar innerhalb der gesetzlichen, aber nicht innerhalb der vom DCGK empfohlenen Frist veröffentlicht.

Die Heidelberg Pharma AG entspricht darüber hinaus dem größten Teil der im Deutschen Corporate Governance Kodex enthaltenen Anregungen („Sollte“-Vorschriften).

Die nächste Entsprechenserklärung der Heidelberg Pharma AG wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2021 veröffentlicht.

Ladenburg, 31. Januar 2020
Vorstand und Aufsichtsrat

Die Entsprechenserklärungen der Heidelberg Pharma AG stehen jeweils für mindestens fünf Jahre auf der Homepage zur Verfügung.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes ist die Unternehmenssteuerung der Heidelberg Pharma AG als duales System aufgebaut. Die Organe der Gesellschaft sind die Hauptversammlung als Organ der Willensbildung der Aktionäre sowie die zwei gesonderten Gremien Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand ist für die Führung des Unternehmens verantwortlich und vertritt das Unternehmen nach außen. Aufgaben des Aufsichtsrats sind unter anderem die Ernennung und Abberufung sowie die Überwachung der Vorstandsmitglieder. Gemäß deutschem Aktienrecht darf der Aufsichtsrat keine Managemententscheidungen treffen. Beide Organe arbeiten jedoch zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und wahren als gemeinsames Ziel die langfristige und nachhaltige Wachstumsperspektive für dessen Aktionäre. Dazu gehören auch die Abstimmung über die strategische Ausrichtung des Unternehmens und der gemeinsame Beschluss über Geschäfte von besonderer Bedeutung.

Die aktuelle Satzung der Gesellschaft ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.heidelberg-pharma.com in der Rubrik „Presse & Investoren > Corporate Governance“ veröffentlicht.

Vorstand

Der Vorstand der Heidelberg Pharma AG leitet den Konzern in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte; dabei wird er von einem Management Team unterstützt. Das Handeln des Vorstands und seine Entscheidungen sind strikt am Unternehmensinteresse mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung ausgerichtet, vor allem unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre. Der Vorstand ist zuständig für die Konzernpolitik, für die strategische Ausrichtung des Konzerns, die Investitions-, Finanz- und Personalplanung, die Ressourcenallokation sowie die operative Führung des Konzerns. Ihm obliegt die Aufstellung von unterjährigen Finanzinformationen und der Jahresabschlüsse für den Konzern und die Heidelberg Pharma AG. Ferner ist er für ein effektives Risikomanagementsystem verantwortlich und sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien (Compliance).

Der Vorstand besteht derzeit aus folgenden zwei Personen:

Vorstandsmitglieder	Ressort	Amtszeitende
Dr. Jan Schmidt-Brand	Sprecher des Vorstands und Vorstand für Finanzen	31. August 2021
Prof. Dr. Andreas Pahl	Vorstand für Forschung und Entwicklung	31. Dezember 2020

Der Frauenanteil im Vorstand wurde vom Aufsichtsrat damit bis zum 31. Mai 2022 mit 0 % festgelegt.

Derzeit existiert in der Heidelberg Pharma AG nur eine Führungsebene unterhalb des Vorstands; eine Strukturänderung hinsichtlich bzw. innerhalb der Führungsebenen ist nicht geplant. Der Vorstand hat deshalb festgelegt, dass der Frauenanteil in der Führungsebene unterhalb des Vorstands bis zum 31. Mai 2022 0 % beträgt.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass der Aufsichtsrat über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet. Gemäß Aktiengesetz muss der Vorstand aus mindestens einem Mitglied bestehen. Gesetzlich ist die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds auf maximal fünf Jahre beschränkt. Bei der Heidelberg Pharma AG ist es jedoch gängige Praxis, die Amtszeit auf maximal drei Jahre zu begrenzen. Mitglieder des Vorstands können wiederbestellt und aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Keiner der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern sieht Abfindungszahlungen jeglicher Art für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses vor.

Beide Vorstandsmitglieder sind außerdem Mitglieder der Geschäftsleitung der Tochtergesellschaft Heidelberg Pharma Research GmbH. Ferner war Dr. Jan Schmidt-Brand bis November 2019 Vorstandsmitglied des Branchenverbandes BIO Deutschland e.V. Der Vorstand für Forschung & Entwicklung Prof. Dr. Andreas Pahl geht zudem an der Universität Erlangen-Nürnberg einer Lehrtätigkeit nach.

Die Arbeit des Vorstands ist durch eine interne Geschäftsordnung geregelt, in der insbesondere die Zusammenarbeit und Beschlussfassung im Vorstand, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte festgehalten sind. Die Geschäftsbereiche der

Vorstandsmitglieder ergeben sich aus einem Geschäftsverteilungsplan. Die Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass außer den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen eine außerplanmäßige Vorstandssitzung einberufen wird. Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können zu einer Vorstandssitzung beratend hinzugezogen werden, soweit dies zur Behandlung eines Tagesordnungspunkts geboten ist. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstands ergeben. Die Beschlüsse des Vorstands werden regelmäßig in Vorstandssitzungen gefasst, wobei Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telegrafisch, per Fax, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand beschließt, soweit nichts Abweichendes angeordnet ist, einstimmig.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat fortlaufend schriftlich und mündlich ausführlich über den Status der Gesellschaft. Außerdem legt der Vorstand dem Aufsichtsrat das Budget für das kommende Geschäftsjahr zur Zustimmung vor. Daneben ist der Vorstand gehalten, den Aufsichtsrat über alle Geschäfte zu unterrichten, welche die finanzielle Lage der Gesellschaft signifikant beeinflussen können, damit der Aufsichtsrat eine Stellungnahme zu einem solchen Geschäft abgeben kann, bevor dieses realisiert wird. Über den Informationsaustausch und die Diskussion zwischen Aufsichtsrat und Vorstand hinaus erörtern der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Sprecher des Vorstands sowie weitere Gremienmitglieder in zahlreichen Telefonkonferenzen aktuelle und fortlaufende Themen, wann immer dies angezeigt ist.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse etabliert.

Kurzlebensläufe der Vorstandsmitglieder finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.heidelberg-pharma.com in der Rubrik „Unternehmen > Vorstand“.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht derzeit satzungsgemäß aus fünf Mitgliedern, die gemäß den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex nach den Kriterien der beruflichen Erfahrung und Befähigung sowie der Unabhängigkeit und Vielfalt ausgewählt sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Dauer von maximal fünf Jahren gewählt, wobei eine Bestellung für eine kürzere Amtszeit möglich ist. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – statthaft. Der Aufsichtsrat ernennt einen Aufsichtsratsvorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter aus seinen eigenen Reihen. Ehemalige Vorstandsmitglieder sind derzeit nicht Mitglieder des Aufsichtsrats. Nähere Angaben zum Aufsichtsrat finden sich im Anhang zum Konzernabschluss.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind von der Hauptversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss am 30. Juli 2015 gewählt worden. Die Amtszeit endet mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2020.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er wird durch einen regelmäßigen Austausch mit dem Vorstand in Strategie und Planung sowie in allen Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Für bedeutende Geschäftsvorgänge – wie beispielsweise die strategische und operative Ausrichtung der Gesellschaft, die Festlegung der Jahresplanung, größere Akquisitionen, Investitionen oder Lizenzverträge, Verträge außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs, die deutlich von der üblichen Risikostruktur abweichen, sowie die Gründung neuer

Geschäftsbetriebe oder wesentliche Änderungen bestehender Geschäftsbetriebe – beinhaltet die Vorstandsgeschäftsordnung Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, beruft dessen Sitzungen ein, die mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden sollen, leitet diese und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Die Satzung sieht vor, dass die Beschlüsse des Aufsichtsrats in der Regel in Sitzungen gefasst werden. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, telegrafisch, per Fax, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Die Satzung bestimmt weiterhin, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens vier seiner Mitglieder persönlich oder durch eine zulässige Form der Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der neben der beschriebenen Beschlussfassung im Aufsichtsrat insbesondere auch generelle Pflichten und Aufgaben des Aufsichtsrats, Besetzung des Aufsichtsrats, Aufgaben des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, Teilnahme Dritter an Sitzungen, Einberufung des Aufsichtsrats sowie Besetzung, Zuständigkeiten und Verfahren der Aufsichtsratsausschüsse geregelt sind.

Der Aufsichtsrat führt regelmäßig im zweijährigen Turnus eine Effizienzprüfung gemäß Ziffer 5.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex durch. Die letzte Überprüfung fand im Oktober 2018 statt und hat bestätigt, dass der Aufsichtsrat effizient organisiert ist und das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat gut funktioniert. Die nächste Überprüfung ist für Oktober 2020 geplant. Im Zuge der Effizienzprüfung 2018 hat sich der Aufsichtsrat mit den im Gremium vorhandenen Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrungen befasst und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erstellt.

Einen Überblick über seine Arbeit gibt der Bericht des Aufsichtsrats, der als Teil der Geschäftsberichte auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.heidelberg-pharma.com in der Rubrik „Presse & Investoren > Finanzberichte“ veröffentlicht wird.

Die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder, die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie die Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen sind im Konzernanhang aufgeführt. Kurzlebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder finden sich auf der Internetseite in der Rubrik „Unternehmen > Aufsichtsrat“.

Arbeit des Aufsichtsrats in Ausschüssen

Ein wesentlicher Bestandteil der Aufsichtsratsstätigkeit besteht in der Arbeit in Ausschüssen. Der Aufsichtsrat der Heidelberg Pharma AG hat drei Ausschüsse gebildet: den Prüfungsausschuss (Audit Committee), den gemeinsamen Personal- und Nominierungsausschuss (Compensation and Nomination Committee), der in seiner jeweiligen Funktion tagt, und den Forschungs- und Entwicklungsausschuss (Research and Development Committee). Alle Ausschüsse haben vorbereitenden Charakter.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Mitgliedschaft in den gebildeten Ausschüssen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Aufsichtsrat	Funktion	Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat seit	Prüfungsausschuss	Personal- und Nominierungsausschuss	Forschungs- und Entwicklungsausschuss
Prof. Dr. Christof Hettich	Vorsitzender	2010		X (Vorsitz)	
Dr. Georg F. Baur	Stellv. Vorsitzender	2000	X (Vorsitz)	X	
Dr. Birgit Kudlek	Mitglied	2012	X		X
Dr. Friedrich von Bohlen und Halbach	Mitglied	2005			X (Vorsitz)
Dr. Mathias Hothum	Mitglied	2015	X		

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der unabhängigen Aufsicht über die Finanzberichterstattung der Gesellschaft und überprüft insbesondere die Finanzabschlüsse und das Risikomanagement. Dazu gehört auch die Erörterung der Halbjahresberichte und der Zwischenmitteilungen mit dem Vorstand vor der Veröffentlichung. Zudem erörtert der Prüfungsausschuss im Rahmen des vom Aufsichtsrat erteilten Prüfungsauftrags an die unabhängigen Abschlussprüfer einzelne Prüfungsabschnitte mit den Wirtschaftsprüfern und schlägt dem Aufsichtsrat die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses vor. Neben dieser Aufsichtsverantwortung überprüft der Ausschuss die im Rahmen des Risikomanagements eingerichteten Kontrollsysteme der Gesellschaft sowie die wichtigsten Risikopotenziale der Gesellschaft und die gegensteuernden Maßnahmen des Vorstands. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Dr. Georg F. Baur, der über besondere Kenntnisse und berufliche Erfahrungen auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung - wie von §§ 107 Abs. 4, 100 Abs. 5 AktG sowie dem Deutschen Corporate Governance Kodex gefordert - verfügt. Dabei wird grundsätzlich beachtet, dass weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehat.

Der gemeinsame Personal- und Nominierungsausschuss bereitet in seiner Funktion als Personalausschuss Personalangelegenheiten des Vorstands vor. Er ist dabei insbesondere zuständig für die Vorbereitung, die Änderung und die Beendigung der Dienstverträge des Vorstands, für die Vorbereitung etwaiger Ruhegehalts- oder sonstiger Zusagen sowie für die Vorbereitung der Einräumung, Entziehung oder Änderung von Aktienoptionsrechten, Wandelschuldverschreibungen oder ähnlichen Rechten an Vorstandsmitglieder. Der gemeinsame Personal- und Nominierungsausschuss schlägt in seiner Funktion als Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor und bereitet die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder vor. Die Beschlussfassung über die genannten Themen erfolgt in Übereinstimmung mit § 107 Abs. 3 AktG und dem Deutschen Corporate Governance Kodex im Aufsichtsratsplenium. Prof. Dr. Christof Hettich ist Vorsitzender des gemeinsamen Personal- und Nominierungsausschusses.

Der Forschungs- und Entwicklungsausschuss befasst sich mit Themen aus dem Ressort Forschung und Entwicklung und bereitet diese für den Aufsichtsrat vor. Hierzu zählen insbesondere die ADC-Technologie der Heidelberg Pharma Research GmbH und deren strategische Weiterentwicklung. Dr. Friedrich von Bohlen und Halbach ist Vorsitzender des Forschungs- und Entwicklungsausschusses.

Ziele zur Zusammensetzung

Entsprechend Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance-Kodex hat der Aufsichtsrat folgendes Ziel für seine Zusammensetzung benannt: Der Frauenanteil im Aufsichtsrat soll bis zum 31. Mai 2022 mindestens 20 % betragen.

Angaben zu Praktiken der Unternehmensführung

Die Heidelberg Pharma AG misst einer verantwortungsvollen und wertorientierten Unternehmensführung seit Gründung höchste Bedeutung bei. Aufgrund der Notierung an der Deutschen Börse in Frankfurt und der Zuordnung zum Prime Standard bekennt sich die Gesellschaft mit einigen Ausnahmen zu den nationalen Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex' und erfüllt auch die meisten der im Deutschen Corporate Governance Kodex genannten nicht obligatorischen Anregungen. Vorstand und Aufsichtsrat der Heidelberg Pharma AG sind überzeugt, dass die Einhaltung hoher Standards im Bereich der Corporate Governance eine zentrale Rolle für den Unternehmenserfolg spielt.

Die Heidelberg Pharma AG und ihre Tochtergesellschaft Heidelberg Pharma Research GmbH sind in einem stark regulierten Bereich tätig und sehr interessiert daran, glaubhaft, seriös und zuverlässig zu handeln und entsprechend aufzutreten. Daher wird die Corporate Governance regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Es gibt klare Zielsetzungen, deren Realisierungen regelmäßig überprüft werden. Diese Zielvereinbarungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Führungsphilosophie und Bestandteil des Vergütungssystems.

Transparenz

Die Heidelberg Pharma AG unterrichtet ihre Aktionäre und Analysten, Medien und die interessierte Öffentlichkeit zeitgleich und regelmäßig. Sämtliche Anforderungen des Corporate Governance Kodex' an Transparenz, Zeitnähe, Offenheit und Gleichbehandlung werden dabei erfüllt. Alle Veröffentlichungen des Unternehmens werden sowohl einem Medienbündel zugeleitet als auch auf der Internetseite www.heidelberg-pharma.com unter Presse & Investoren veröffentlicht. Dort finden sich Informationen wie Presse- und Adhoc-Mitteilungen, Finanzberichte, der Finanz- und Konferenzkalender sowie meldepflichtige Vorgänge wie Stimmrechtsmitteilungen oder Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings). Auch werden dort die Dokumente aus dem Bereich des Corporate Governance, wie Satzung, Entschlüssenklärungen oder Aktienbesitz der Organe veröffentlicht.

Aufgrund der Notierung im Prime Standard werden alle Publikationen der Heidelberg Pharma AG in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Heidelberg Pharma misst den gesetzlichen Regelungen zum Verbot von Insidergeschäften eine hohe Bedeutung bei. Mitarbeiter und Berater, die bei Insiderprojekten involviert sind,

werden im Vorfeld über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Diese Belehrung erfolgt auch bei den Organen, die darüber hinaus noch im Hinblick auf Directors' Dealings aufgeklärt werden.

Compliance

Heidelberg Pharma hat Unternehmensrichtlinien und Standard Operating Procedures in vielen Bereichen des Unternehmens erlassen, die von den Mitarbeitern zu befolgen sind und deren Einhaltung von entsprechenden Beauftragten überwacht wird. Die firmeninternen Vorgaben entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Verstöße gegen die Vorgaben sollen von den Mitarbeitern ihrem Vorgesetzten oder dem zuständigen Vorstand gemeldet werden.

Nachhaltige Unternehmensführung

Dem Thema Nachhaltigkeit kommt bei Heidelberg Pharma eine wesentliche Bedeutung zu. Das Unternehmen möchte seiner ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung gewissenhaft nachkommen.

Das Geschäftsmodell ist auf nachhaltiges Wachstum in einer zukunftsorientierten Branche ausgerichtet. Die gezielte, maßgeschneiderte Behandlung von Krebspatienten, die wirksam und so schonend wie möglich ist, ist unser Ziel. Damit schafft das Unternehmen Werte, von denen Patienten, Mitarbeiter und Aktionäre profitieren sollen.

Heidelberg Pharma erfüllt alle gesetzlichen Auflagen im Bereich des Umwelt- und Tierschutzes sowie der Arbeitssicherheit.

Auch der Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern kommt das Unternehmen nach, indem es Wert auf ein angenehmes Arbeitsklima und respektvollen Umgang miteinander legt und Zukunftsperspektiven für Mitarbeiter aller Hierarchieebenen bietet.

Geschäftskodex der Heidelberg Pharma AG und der Tochtergesellschaft Heidelberg Pharma Research GmbH

Die Reputation der Heidelberg Pharma AG und ihrer Tochtergesellschaft wird maßgeblich geprägt durch die Einstellungen und Handlungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Folgenden: „Mitarbeiter“) und wie diese von anderen wahrgenommen werden.

Aus diesem Grund hat sich der Konzern einen Verhaltenskodex („Geschäftskodex“) auferlegt, der strenge Ansprüche an ein korrektes geschäftliches Verhalten stellt. Dieser Kodex soll dem Verhalten der Heidelberg Pharma als Unternehmen gegenüber externen Parteien und Kunden (im Folgenden: „Geschäftspartner“) sowie der Mitarbeiter untereinander zugrunde liegen und wird bei Arbeitsbeginn von jedem Mitarbeiter akzeptiert und unterzeichnet. Es ist notwendig, dass sich jeder Mitarbeiter im Unternehmen dieser Regeln bewusst ist und im täglichen Umgang mit Geschäftspartnern und Kollegen aktiv danach handelt.

Die Heidelberg Pharma AG und ihre Tochtergesellschaft Heidelberg Pharma Research GmbH (Konzern) werden stets und unter allen Umständen danach streben, das Gesetz seinem Wortlaut und seiner Intention nach zu befolgen.

1. Medikamentenentwicklung: Unsere Aktivitäten auf dem Gebiet der Medikamentenentwicklung unterliegen umfassenden Gesetzen und Regelungen, welche dem Schutz der Patienten und der Verbesserung der Standards der Gesundheitsversorgung

dienen. Die in diesem Bereich geltenden Gesetze und Regelungen sind zu befolgen. Jeder Mitarbeiter, dem im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft eine Verletzung dieser Regel auffällt, muss unverzüglich seinen Vorgesetzten und das zuständige Mitglied des Vorstands davon unterrichten.

2. Schutz der Sicherheit und des Wohlergehens der Mitarbeiter: Im Hinblick auf die allgemeine Sicherheit am Arbeitsplatz und auf ein gesundes Arbeitsumfeld sind sowohl die in diesem Bereich geltenden Gesetze als auch die zusätzlich erlassenen internen Sicherheits- und Hygieneregeln von Heidelberg Pharma zu beachten.

3. Umwelt: Alle Regelungen, welche den Umgang mit Chemikalien, Organismen und Abfallprodukten betreffen, sind einzuhalten. Im Allgemeinen erwartet die Gesellschaft von ihren Mitarbeitern einen verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen der Umwelt – auch in Bereichen, in denen keine zwingend zu befolgenden Regeln gelten.

4. Politische und religiöse Aktivitäten: Heidelberg Pharma respektiert die religiösen und politischen Ansichten ihrer Mitarbeiter. Dennoch ist es nicht erlaubt, innerhalb der Gesellschaft politische oder religiöse Ansichten zu propagieren. Die Unterstützung politischer Parteien oder religiöser Einrichtungen mit finanziellen Mitteln der Gesellschaft ist grundsätzlich verboten.

5. Unzulässige soziale Aktivitäten: Ebenso ist es nicht erlaubt, innerhalb von Heidelberg Pharma rassistische, sexuelle oder diskriminierende Ansichten zu propagieren sowie Materialien dieser Art zu verteilen oder durch Benutzung der Unternehmensinfrastruktur, wie E-Mails oder Kopiergeräten, zu verbreiten oder zu vervielfältigen.

6. Verhalten der Mitarbeiter im Unternehmen: Die Mitarbeiter im Konzern sollen ihre Kollegen stets mit angemessenem Respekt behandeln. Sie sollen ihre Kollegen weder schriftlich, mündlich, noch in irgendeiner anderen Form hinsichtlich ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, einer Behinderung oder ihrer politischen und religiösen Ansichten diskriminieren. Die Anforderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (AGG) sind einzuhalten.

7. Schutz der Vertraulichkeit: Im Konzern werden alle Arten von vertraulichen Informationen respektiert, die dem Unternehmen von Dritten in Geschäftsbeziehungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen werden ebenso gewissenhaft geschützt wie eigene vertrauliche Informationen. Den Mitarbeitern von Heidelberg Pharma ist es nur erlaubt, Informationen zu verwenden, die rechtmäßig erworben worden sind. Vertraulich erhaltene Informationen dürfen zu keinem anderen als zu dem dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden.

8. Informationspolitik: Jegliche Information über die Gesellschaft, beispielsweise hinsichtlich der finanziellen Situation, der Produktentwicklung oder der Patentlage, die vom Vorstand oder einzelnen Mitarbeitern an Dritte weitergegeben werden, müssen mit der tatsächlichen Situation übereinstimmen. Die Weitergabe von Informationen an Dritte durch einzelne Mitarbeiter darf nur im Rahmen des jeweiligen Tätigkeitsbereichs der betreffenden Mitarbeiter erfolgen und ist grundsätzlich mit dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. mit der Geschäftsleitung abzustimmen. Der Vorstand der Heidelberg Pharma AG trägt dafür Sorge, dass die jeweils verantwortlichen Personen innerhalb des Konzerns in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Entwicklungsstand unterrichtet werden.

9. Interessenkonflikte: Die Mitarbeiter von Heidelberg Pharma müssen stets achten, Situationen zu vermeiden, in denen es zu Konflikten zwischen den Interessen der Gesellschaft und den persönlichen Interessen eines Mitarbeiters kommen könnte. Falls solche Konflikte bestehen oder sich deren Entstehen abzeichnet, muss der Mitarbeiter diese Situation

unverzögerlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands aufdecken. Beispiele von derartigen zu vermeidenden Situationen sind unter anderem: die Annahme von Geschenken, Zahlungen, Krediten oder Dienstleistungen jeglicher Art von Zulieferern, Kunden, Organisationen, Dienstleistern oder Wettbewerbern, welche über den in diesen Fällen üblichen Umfang wie etwa ein normales Geschäftsessen oder ein kleines Geschenk zum Ende des Jahres (unter 25 Euro) hinausgehen. Ebenso sollten es die Mitarbeiter vermeiden, Geschäfte mit ehemaligen Arbeitskollegen abzuschließen, es sei denn, es dient ausschließlich dem Geschäftsinteresse von Heidelberg Pharma. Unter keinen Umständen ist es den Mitarbeitern der Gesellschaft erlaubt, im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Heidelberg Pharma erhaltene Informationen zum Zwecke der persönlichen Bereicherung oder der Bereicherung von Freunden und Familienmitgliedern zu verwenden.

10. Allgemeines Geschäftsgebaren: Geschäftsbeziehungen zwischen Heidelberg Pharma und Dritten finden ausschließlich innerhalb des gesetzlichen Rahmens statt. Im Falle größerer Transaktionen sind grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen und miteinander zu vergleichen, um einen für die Gesellschaft bestmöglichen Geschäftsabschluss erzielen zu können. Heidelberg Pharma wird in keinem Fall Zahlungen annehmen, die mit dem Zweck geleistet worden sind, illegal die Besteuerung zu umgehen. Die Gesellschaft wird keinerlei Zahlungen leisten, die einer rechtlichen Grundlage entbehren oder die einem bestehenden Gesetz oder der Intention des Gesetzes im Allgemeinen zuwiderlaufen. Es werden keine Zahlungen geleistet für einen Zweck, der von dem auf der Rechnung vermerkten abweicht.

Das Befolgen der oben beschriebenen Regeln und Richtlinien wird dazu beitragen, dass Heidelberg Pharma ein verlässlicher, verantwortungsbewusster und respektvoller Partner gegenüber all denjenigen ist, die mit der Gesellschaft im Geschäftskontakt stehen, und ebenso gegenüber ihren Mitarbeitern.

Darüber hinaus gibt es ein Informations-Memorandum zum Insiderrecht, das jeder Mitarbeiter erhält und beachten muss.

Ladenburg, 31. Januar 2020

Für den Vorstand:



Dr. Jan Schmidt-Brand
Sprecher des Vorstands und Vorstand für Finanzen



Prof. Dr. Andreas Pahl
Vorstand für Forschung und Entwicklung

Für den Aufsichtsrat:



Prof. Dr. Christof Hettich
Vorsitzender des Aufsichtsrats